



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Außerordentliche Kündigung – Überstunden vorsätzlich falsch erfasst
- EuGH-Urteil: Arbeitgeber zur vollständigen Arbeitszeiterfassung verpflichtet

3. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Zustimmung der Gesellschafter einer GmbH bei bedeutsamen Geschäften
- Grenzen der Prospektinformation

4. Wettbewerbsrecht

- Angegebene Telefonnummer muss erreichbar sein
- Gekaufte Kundenbewertungen

5. Internetrecht

- Rückzahlung des Kaufpreises bei Widerruf und verspäteter Rücksendung

6. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Neues Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

## 1. Arbeitsrecht

### **Außerordentliche Kündigung – Überstunden vorsätzlich falsch erfasst**

Verstößt ein Arbeitnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtung, die vom Arbeitgeber nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, kann dies einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 13. Dezember 2018; Az.: 2 AZR 370/18). Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer nicht geleistete Überstunden in sogenannte Forderungsnachweise eingetragen mit dem Ziel, für diese eine Vergütung zu erhalten, auf die er keinen Anspruch hatte.

Nach den Ausführungen des BAG gilt dies sowohl für den vorsätzlichen Missbrauch einer Stempeluhr als auch für das wissentliche und vorsätzlich falsche Ausstellen entsprechender Formulare. Entscheidend sei, dass die Pflichtverletzung des Arbeitnehmers einen schweren Vertrauensbruch darstelle: Der Arbeitgeber müsse auf eine korrekte Dokumentation der Arbeitszeit vertrauen können. Fülle der Arbeitnehmer die entsprechenden Formulare wissentlich und vorsätzlich falsch aus, sei ein schwerer Vertrauensmissbrauch in der Regel zu bejahen.

### **EuGH-Urteil: Arbeitgeber zur vollständigen Arbeitszeiterfassung verpflichtet**

Mit einer aufsehenerregenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sich zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geäußert. Nach seinem Urteil vom 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18) sollen Arbeitgeber zukünftig verpflichtet werden, die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten systema-

tisch zu erfassen. Dies ergebe sich aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Geklagt hatte eine spanische Gewerkschaft, die den dortigen Ableger einer deutschen Bank verpflichten wollte, die täglich geleisteten Stunden ihrer Beschäftigten festzuhalten, um dadurch die Einhaltung der vorgesehenen Arbeitszeiten sicherzustellen.

Die Richter stellten fest: Ohne ein Arbeitszeiterfassungssystem, das die tägliche Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers aufführt, können weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden. Nach Ansicht der Richter lasse sich nur durch eine vollständige Arbeitszeiterfassung – und nicht lediglich die Erfassung der Überstunden – überprüfen, ob zulässige Arbeitszeiten überschritten würden.

*Wie geht es weiter?*

Es ist nun Aufgabe der Mitgliedsstaaten der EU, die Arbeitgeber zu verpflichten, ein System einzurichten, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Dabei obliegt die konkrete Art und Umsetzung den jeweiligen Mitgliedsstaaten. In Deutschland ist in § 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bislang nur vorgesehen, dass Überstunden, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehen, erfasst werden müssen (ähnlich wie die im Urteil für ungenügend befundene spanische Regelung). Hier ist der deutsche Gesetzgeber nun gefragt, eine Neuregelung zu schaffen, die den Anforderungen des europäischen Rechts und den Vorgaben des EuGH gerecht wird. Wie diese Umsetzung ins deutsche Recht aussehen wird, bleibt spannend.

*Pressemitteilung des Gerichtshof der Europäischen Union:*

[https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190061\\_de.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190061_de.pdf)

## **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

### **Zustimmung der Gesellschafter einer GmbH bei bedeutsamen Geschäften**

Die Geschäftsführer müssen die Zustimmung der Gesellschafter (auch) im Rahmen der Liquidation einer GmbH einholen; jedenfalls dann, wenn es sich um ein besonders bedeutsames Geschäft handelt oder Entsprechendes im Gesellschaftsvertrag geregelt wurde. Dies ergibt sich aus dem Kontrollrecht der Gesellschafterversammlung.

Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr der Unwirksamkeit des Geschäfts. Die Unwirksamkeit soll allerdings nur dann gegeben sein, wenn der Geschäftsführer die Vertretungsmacht missbraucht hat und sich diese Tatsache dem Vertragspartner geradezu aufdrängen musste oder er den Missbrauch der Vertretungsmacht kennt. Dies soll selbst dann gelten, wenn das Geschäft nicht zum Nachteil der Gesellschaft erfolgt.

*Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 8. Januar 2019, Az.: II ZR 364/18*

### **Grenzen der Prospektinformation**

Will ein Anleger als Direktkommanditist einer Kommanditgesellschaft beitreten, muss er alle für die Beitrittsentscheidung wesentlichen Informationen vorliegen haben. Wird ein Prospekt als Informationsmedium verwandt, muss dieser verständlich, vollständig und wahrheitsgemäß über die entscheidungserheblichen Hintergründe und Risiken aufklären.

Um zu beurteilen, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, muss allerdings auf das Gesamtbild abgestellt werden. Der Anleger kann sich nicht auf bestimmte isolierte Formulierungen beziehen.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin vom 18. März 2019 ([Az.: 23 U 49/17](#)) wird vom Anleger erwartet, dass er den Prospekt sorgfältig und eingehend liest. Es sei dabei kein Prospektfehler, wenn nicht alle Risikofallgestaltungen aufgezählt würden, bei denen eine Rückzahlung der Ausschüttung zu erfolgen habe, soweit der Anleger die mit der Regelung verbundenen Risiken in der Gesamtschau erkennen könne. Ein Hinweis wie „falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte“ könne dafür ausreichen.

### **3. Wettbewerbsrecht**

#### **Angegebene Telefonnummer muss erreichbar sein**

Wird dem Kunden eine Telefonnummer als einzige Kontaktmöglichkeit angeboten, muss auch sichergestellt werden, dass diese tatsächlich erreichbar ist. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) München aus Februar dieses Jahres hervor.

Der beklagte Energieversorger hatte einem Kunden Vertragsunterlagen zugesendet und dabei eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angegeben. Allerdings war diese, dem Kunden als einzige Kontaktmöglichkeit mitgeteilte Telefonnummer, längere Zeit nicht erreichbar. Nach Ansicht des Gerichts liegt darin eine Irreführung durch Unterlassen und damit ein Wettbewerbsverstoß vor. Der Kunde müsse die Möglichkeit haben, schnell und effizient Kontakt zum Unternehmen aufzunehmen. Dies müsse zwar nicht zwingend in Form einer Telefonnummer sein. Sei dies jedoch der einzige angebotene Kommunikationsweg, müsse sichergestellt sein, dass unter diesem Anschluss auch tatsächlich jemand erreichbar ist. Selbst in Zeiten mit hohem Anrufaufkommen habe das Unternehmen dafür zu sorgen, dass genügend Personal zur Beantwortung der Anrufe zur Verfügung stehe.

*Urteil des Oberlandesgerichtes München vom 28. Februar 2019; Az.: 6 U 914/18*

#### **Gekaufte Kundenbewertungen**

Gemäß eines Beschlusses des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main müssen Drittanbieter, die ihre Waren mit sogenannten „gekauften Kundenbewertungen“ bewerben wollen, bei der Veröffentlichung der Rezension auf die Entgeltlichkeit dieser Bewertung hinweisen.

Die Antragsgegnerin vermittelt Tester, welche ein Produkt bewerten, das sie über „amazon.de“ erworben haben. Als Gegenleistung bzw. gegen Zahlung eines kleinen Anteils dürfen sie dieses behalten. Sodann stellt die Antragsgegnerin die Bewertungen über ihr Portal bei „amazon.de“ ein, jedoch ohne auf den finanziellen Vorteil für die Tester hinzuweisen.

Nach Ansicht des Gerichts stellt ein solches Verhalten einen Wettbewerbsverstoß dar, da für den Verbraucher der kommerzielle Hintergrund der Bewertung nicht klar und eindeutig erkennbar sei. Ein durchschnittlich informierter Verbraucher gehe in der Regel davon aus, dass die Bewertung eines Produktes ohne Gegenleistung erfolge und die Rezension damit entsprechend unbeeinflusst und authentisch sei.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

*OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22. Februar 2019 - Az.: 6 W 9/19*

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/amazon-kann-sich-gegen-%E2%80%9Egekaufte%E2%80%9C-produktbewertungen-wehren>

### **4. Internetrecht**

#### **Rückzahlung des Kaufpreises bei Widerruf und verspäteter Rücksendung**

Verbraucher haben beim Online-Kauf von Waren das Recht, ihre Bestellung binnen 14 Tagen zu widerrufen. Tun sie dies, müssen sie die Waren binnen weiterer 14 Tage nach dem Widerruf an den Händler zurückschicken. Der Händler wiederum hat dann die Pflicht, das Geld unverzüglich zu erstatten.

So lautet die (gesetzliche) Theorie. Was aber passiert, wenn der Verbraucher die Frist zur Rücksendung überschreitet? Mit dieser für die Praxis wichtigen Frage hat sich das Amtsgericht Münster (Urteil vom 21. September 2018, Az.: 48 C 432/18) befasst.

Im konkreten Fall widerrief ein Verbraucher einen Großteil seiner Bestellung, schickte aber nur einen Teil dieser Waren wieder an den Händler zurück (gekennzeichnet als „Lieferung 1 von 2“). Den anderen Teil schickte er erst 5 Monate später zurück. Während dieser Zeit gab es keinerlei Korrespondenz zwischen den Parteien.

Der Händler weigerte sich daraufhin, den Kaufpreis für die später zurückgeschickten Waren zu erstatten. Der Verbraucher habe insoweit sein Widerrufsrecht verwirkt.

Dies sah das Amtsgericht Münster anders: Spätestens mit Rücksendung des zweiten Teils der Waren habe der Händler den Preis auch für diese Waren erstatten müssen. Das Gesetz lasse die Pflicht zur Erstattung des Kaufpreises nicht entfallen, nur weil der Verbraucher die Waren verspätet zurückschicke.

Auch eine Verwirkung sei nicht eingetreten. Der Händler habe aufgrund der Kennzeichnung der ersten Rücksendung erkennen müssen, dass noch eine weitere Rücksendung erfolge. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass der Händler den Verbraucher zur Rücksendung der restlichen Waren auffordere. Dies sei jedoch unterblieben. Damit habe der Händler nicht darauf vertrauen können, dass der Verbraucher die restlichen Waren doch behalten wolle.

**Unser Tipp:** Mit einem professionellen Retouren-Management wäre das Urteil unter Umständen anders ausgefallen. Daher sollte im Fall eines Widerrufs stets zeitnah der Verbleib der Ware geklärt werden. Dies gilt nicht zuletzt, weil ein möglicher Wertersatz für die „Dauer-Leihgabe“ an den Verbraucher nur schwer zu beziffern ist.

## **5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**

### **Neues Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**

Am 26. April 2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten, das europaweit einen einheitlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen erreichen soll. Dazu gehören zum Beispiel Kundenlisten, Geschäftsbücher oder Strategien. Der im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bislang vorgesehene strafbewehrte Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird somit aufgehoben.

Geschäftsgeheimnisse sind nach der neuen Rechtslage nur noch dann geschützt, wenn der Unternehmer darlegen kann, dass er vertrauliche Informationen angemessen geschützt hat. Daraus erwächst für den Geschäftsführer die Pflicht, ein angemessenes „Geschäftsgeheimnis-Management“ zu entwickeln, durch das sensible Informationen identifiziert, bewertet und technisch oder organisatorisch ausreichend geschützt werden.

Wer Geschäftsgeheimnisse nicht angemessen schützt, kann zukünftig die Inhaberschaft an der Information verlieren und ist als Geschäftsführer erheblichen Haftungsgefahren ausgesetzt. Verbesserungen verspricht das neue Gesetz bei der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.

Das Gesetz ist abrufbar unter

<http://www.gesetze-im-internet.de/geschgehq/BJNR046610019.html>

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*